



Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. Mai 1990¹ über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen wird wie folgt geändert:

Art. 6c Energiespar-Contracting

¹ Der Vermieter kann die im Rahmen eines Energiespar-Contractings anfallenden Kosten als Nebenkosten in Rechnung stellen.

² Der dem Mieter in Rechnung gestellte Betrag darf nicht höher sein als die mit dem Energiespar-Contracting erzielte Einsparung von Energiekosten.

³ Ein Energiespar-Contracting liegt vor, wenn ein Dienstleister sich verpflichtet, den Energieverbrauch einer Liegenschaft durch geeignete Energieeffizienzmassnahmen zu senken und sich seine Entschädigung nach dem Wert der eingesparten Energie bemisst.

⁴ Als Energieeffizienzmassnahmen nach Absatz 3 gelten insbesondere:

- a. die Optimierung des Betriebs von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und der Gebäudeautomation;
- b. der Ersatz von Anlagen, Installationen und Leuchtmitteln.

⁵ Faktoren wie Witterungseinflüsse, die den Energieverbrauch beeinflussen, jedoch nicht auf Energieeffizienzmassnahmen zurückzuführen sind, werden berücksichtigt.

II

¹ SR 221.213.11

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr